



Versprochen. Gebrochen?

Besoldungsreform ist unvollendet und ungerecht!

Zu Beginn des kommenden Schuljahres bzw. zum 1. August 2026 wird in NRW der vierte und damit letzte Schritt der Reform der Bezahlung der Lehrer*innen in NRW vollzogen. Danach ist die Bezahlung zum Berufseinstieg für alle Lehrämter (fast) gleich. Doch die erforderlichen und versprochenen Folgeentscheidungen sind bislang unterblieben. Das ist ungerecht ... und schadet der Schulentwicklung an Gesamtschulen.



Michael Schulte

Mitglied im
GGG-Landes-
vorstand

MICHAEL SCHULTE

Nach der Landtagswahl 2022 gab die neue schwarz-grüne Koalition dem politischen Druck nach und schrieb in den Koalitionsvertrag: „Wir werden die Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A13 anheben, die Besoldung auch bei Bestandslehrkräften anpassen (...). Um dieses Ziel in der Legislaturperiode zu erreichen, werden wir alle Lehrämter in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan durch die Gewährung von aufwachsen- und ruhegehaltstfähigen Zulagen zur Besoldung nach A13 führen.“ (Zeile 2722 ff)

Gesagt. Getan!

Dieses Versprechen von schwarz-grün wurde zügig umgesetzt. Ungefähr ein Jahr nach der Wahl verabschiedete der Landtag am 23. Mai 2023 das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung dienstrecht-

licher Vorschriften. Es regelt die Einführung einer aufwachsenden Zulage (rückwirkend) zum 01.11.2022 und das Aufwachsen dieser Zulage zum 01.08.2023, zum 01.08. 2024 und zum 01.08.2025. Ab 01.08.2026 erfolgt dann die Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13. Zur völligen Gleichstellung fehlt dann „nur“ noch die sog. Studienratszulage. Da sich die Bezahlung tarifbeschäftigter Lehrer*innen – geregelt im Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte – politisch und strukturell an der Besoldung der vergleichbaren Beamtinnen und Beamten orientiert, betrifft die „Besserstellung“ auch die Tarifbeschäftigten.

Es wurde auch Zeit.

Wenn 2026 die gleiche Bezahlung zum Berufseinstieg Realität wird, ist es 17 Jahre her, dass die (Rechts-) Grundlage für die Gleichstellung geschaffen wurde. Schon seit 2009

hat Nordrhein-Westfalen ein Lehrerausbildungsgesetz, das die – nicht gleiche – aber gleichwertige Ausbildung aller Lehrämter in einem konsekutiven Studium mit direkter Abfolge von Bachelor- und Masterstudiengang regelt. Zwischen 2009 und 2023 ignorierten jedoch „parteiübergreifend“ Landesregierungen aus CDU und FDP (bis 2010 und von 2017 bis 2022) sowie von SPD und Grünen (2010 bis 2017) die letztlich auf Grund der gleichwertigen Ausbildung rechtlich gebotene Änderung.

Versprochen. Gebrochen?

Der Landeshaushalt 2026 regelt die Bedingungen für das Schuljahr 2026/27. Das ist das Schuljahr, an dessen Ende durch die Landtagswahl im April 2027 bereits die politische Farbenlehre für die Legislaturperiode 2027 bis 2032 bestimmt sein wird.

Höchste Zeit also, in diesem Haushalt endlich diese weitere Zusage aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen: „Die Besoldung der Fachleitungen und Schulleitungen werden entsprechend angepasst.“ (Zeile 2722/23) Schwarz-grün formulierte hier „defensiv“, letztlich geht es darum, dass die Anpassung der Bezahlung zum Einstieg Folgen für das gesamte Besoldungsgefüge haben muss (!). Das

resultiert aus dem beamten- bzw. verfassungsrechtlichen Abstandsgebot. Dennoch findet sich im Haushalt 2026 hierzu (fast) nichts. Geregelt wird ausschließlich eine zu begrüßende Besserstellung der sog. „kleinen Koordinatorinnen und Koordinatoren“ an Gesamtschulen – das war es. Die wird allerdings mit Verweis auf die Besoldungsreform und das Abstandsgebot begründet.

GGG NRW fordert Nachbesserung

Die GGG NRW hat in ihren Haushaltsstellungnahmen der letzten Jahre stets eine Nachbesserung der Besoldungsreform gefordert. Verwiesen wurde darauf, dass es in Zukunft deutlich schwieriger werden wird, für die Schulentwicklung an Gesamtschulen unverzichtbare Funktions- und Beförderungsstellen zu besetzen.

Nach der Wahl 2027 muss die Landesregierung – wer immer sie bildet – den Mut für den großen Wurf haben. In unserer Stellungnahme für den Etatentwurf 2026 findet sich die folgende Passage: „Mehrfach haben wir in Vergangenheit auf die Notwendigkeit einer langfristig wirksamen und grundlegenden Reform der Besoldung der Lehrer*innen in NRW hingewiesen. Die integrierten Schulen sind die Schulen in NRW, deren Kollegien

– auch ohne Einbeziehung der Seiteneinsteiger*innen – die größte Heterogenität aufweisen dürften. Daher ist für uns von besonderer Bedeutung, noch einmal eindringlich darauf zu verweisen, dass am Ende des jetzt begonnenen Reformprozesses bei der Besoldung der Lehrkräfte die einheitliche Laufbahn (2.2, A 13Z zum Einstieg) stehen muss. Das Lehrerausbildungsgesetz des Jahres 2009, das die Gleichwertigkeit der Lehrämter zur Grundlage hatte, erfordert in letzter Konsequenz diese grundlegende Weichenstellung.“

Warum warten

Frau Feller sollte sich daran erinnern, was sie 2022 in einer Pressemitteilung formuliert hat. „Die Angleichung der Lehrkräftebesoldung an Grundschulen und in der Sekundarstufe I ist ein deutliches Signal der Anerkennung und Wertschätzung. Unsere Lehrerinnen und Lehrer üben einen wichtigen und verantwortungsvollen Beruf aus.“ (Dorothee Feller, Pressemitteilung am 19. Oktober 2022). Wer die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern besser wertschätzen will, darf nicht bei der Bezahlung zum Berufseinstieg stehen bleiben. Wer A sagt, muss auch B sagen. ◀

Happy End nach 20 Jahren?

Der lange Weg zur gerechten Bezahlung der Lehrkräfte in 10 Schritten



1. und 2.:
gleiche
Fundstelle



1. 2007 Die Baumert Kommission ist der Überzeugung, „dass es bei dem derzeitigen Forschungsstand zu institutionalisierten Lehr-Lern-Prozessen kein durchschlagendes inhaltliches Argument gibt, das aus der Differenzierung von Ausbildungsgängen nach Lehrämtern die Herleitung der Unterschiedlichkeit der Studiendauer erlaubte.“ Der Bericht ist Grundlage der folgenden Lehrerausbildungsreform. ▶ <https://t1p.de/of0pv>

2. 2009 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen: „Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit.“ ▶ <https://t1p.de/of0pv>

3. 2010 Koalitionsvertrag (SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Juli 2010): „Wir regeln Arbeitszeit und Bezahlung der Lehrkräfte neu.“ – **Umsetzung Fehlanzeige** ▶ <https://t1p.de/6axcy>

4. 2011 und 2015 GEW und VBE legen Gutachten vor, die von einer Rechtswidrigkeit der unterschiedlichen Bezahlung gleichwertig ausgebildeter Lehrkräfte aufgrund des LABG von 2009 ausgehen.

Prof. Dr. Christoph Gusy (VBE NRW 2011) ▶ <https://t1p.de/uya2s>

Prof. Dr. Ralf Brinktrine (GEW NRW 2015) ▶ <https://t1p.de/s8yry>

5. 2012 Koalitionsvertrag (SPD und Bündnis 90/Die Grünen – 18. Juni 2012) „In einer ersten Stufe werden wir die rechtlich zwingenden Veränderungen (W-Besoldung, Regelaltersgrenze/Rentenrecht, Urlaubsansprüche, Lehrkräfte Sekundarschule) vornehmen.“ – **Umsetzung Fehlanzeige** ▶ <https://t1p.de/79jhc>

6. 2017 Koalitionsvertrag (CDU und FDP – 16. Juni 2017) Fehlanzeige. ▶ Aber: „Wir wollen die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Lehrerausbildung aus dem Jahr 2009 ziehen.“ Ministerin Yvonne Gebauer im Schulausschuss am 04. Oktober 2017 – **Umsetzung Fehlanzeige** ▶ <https://t1p.de/y5m3>

7. 2022 Koalitionsvertrag (CDU und Grüne – 23. Juni 2022): „Wir werden die Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 anheben, die Besoldung auch bei Bestandslehrkräften anpassen (...). Die Besoldung der Fachleitungen und Schulleitungen werden entsprechend angepasst.“ – Umsetzung zur Hälfte ▶ <https://t1p.de/ajpm4>

8. 2023 Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Es regelt die Einführung einer aufwachsenden Zulage (rückwirkend) zum 01.11.2022 und das Aufwachsen dieser Zulage 2023, 2024 und 2025 (23.05.2023) ▶ <https://t1p.de/um8vb>

9. 2026 Ab 01.08.2026 erfolgt die Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13. ▶ <https://t1p.de/um8vb>

10. 2027 Nach der Wahl findet die neue Koalition den Mut zum großen Wurf. Sie modernisiert das Lehrerausbildungsgesetz und die Bezahlung der Lehrkräfte grundlegend. Im Lehrerausbildungsgesetz wird die einheitliche Laufbahn für alle Lehrämter geregelt. Zudem wird die Besoldung so verändert, dass A 13 Z die Bezahlung zum Berufseinstieg ist und das Besoldungsgefüge wird entsprechend geändert.



Codes in der gleichen Reihenfolge wie im Text. 8. und 9.: gleiche Fundstelle